# Satzung
# über die Erhebung von Friedhofgebühren
# des Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“
# vom 27. Oktober 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“ hat aufgrund des § 7 Zweckverbandsgesetz i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung (Gem0) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## § 1
## Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
(2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

## § 2
## Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:
1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3
## Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4
## In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren des Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“ vom 13.04.2010 außer Kraft.

Flammersfeld, 27.10.2023

Zweckverband „Friedhof Flammersfeld“

_____
Manfred Berger
Verbandvorsteher

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung**
**des Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“**
**vom 27.10.2023**

## I. Reihengrabstätten

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400 € |
| | b) ab vollendeten 5. Lebensjahr | 800 € |
| 2. | Rasenreihengrabstätte | 800 € |
| 3 | Anonyme Reihengrabstätte | 800 € |
| 4. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 500 € |
| 5. | Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte | 500 € |
| 6. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für Baumbestattungen | 500 € |
| 7. | Anonyme Urnenreihengrabstätte | 500 € |

## II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung je Grabstelle | 1.800 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 Bei späteren Bestattungen je Jahr je Grabstelle | 50 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

## III. Urnenbeisetzungen in bestehenden Reihen- und Wahlgrabstätten

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche | 400 € |
| 2. | Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Rasenreihengrab mit einer Leiche oder einem Urnengrab | 300 € |

## IV. Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Urnenreihengrabstätte | 350 € |
| 2. | Rasenurnenreihengrabstätte | 350 € |
| 3. | Urnenreihengrabstätte für Baumbestattungen | 350 € |
| 4. | Anonyme Urnengrabstätten | 350 € |

Für die Herstellung der restlichen Grabstätten sind dem Zweckverband dem ihm damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.
Zur Grabherstellung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

## V. Grabplatten

Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten und die Gedenkschilder für die Baumbestattungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.

## VI. Grabhüllen

| | |
|---|---|
| Sofern bei Erdbestattungen aufgrund behördlicher Anordnung Grabhüllen zu verwenden sind, sind die Kosten hierfür zu tragen. | 650 € |

## VII. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Rasenreihengrab | 35 € |
| 2. | Anonymes Reihengrab | 35 € |
| 3. | Urnenrasenreihengrab | 25 € |
| 4. | Urnenreihengrab für Baumbestattungen | 25 € |
| 5. | Anonymes Urnenreihengrab | 25 € |

**VIII. Entfernung und Einebnung von Grabstätten**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200 € |
| 2. | Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 300 € |
| 3. | Rasenreihengrab | 70 € |
| 4. | Urnenreihengrab | 150 € |
| 5. | Rasenurnenreihengrab | 70 € |
| 6. | Urnenreihengrab für Baumbestattungen | 25 € |
| 7. | Wahlgrabstätte | 500 € |

**IX. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten**

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit berechnet. Über die zu zahlende Gebühr ist eine Vereinbarung zu treffen. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten, anonyme Grabstätten und Grabstätten für Baumbestattungen.

**X. Benutzung der Leichenhalle**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Benutzung Trauerhalle | 150 € |
| 2. | Benutzung Kühlraum (bis zu 6 Tage) | 100 € |
| 3. | Kühlraum für jeden weiteren Tag | 50 € |

**XI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

**XII. Besondere Aufwendungen**

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 4 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.